Caritasverband Siegen-Wittgenstein e.V.



Häutebachweg 5 57072 Siegen

Telefon: 0271 23602-0 www.caritas-siegen.de

Finanzierung unseres Tagespflegeangebotes in den Caritas-Tagespflegen

(Stand August 2023)



Finanzierung unseres Tagespflegeangebotes in den Caritas-Tagespflegen

Der **Besuch der Tagespflege** ist zum großen Teil durch eigene Tagespflegeleistungen der Pflegeversicherung **refinanziert**. Das heißt, wenn Sie die Tagespflege besuchen oder dies für einen Angehörigen wünschen, hat dies keine negativen Auswirkungen auf die Höhe des Pflegegeldes oder die ambulanten Pflegesachleistungen durch einen ambulanten Pflegedienst.

Die **Kosten für Unterkunft und Verpflegung** sind individuelle Kosten und werden dem Gast separat in Rechnung gestellt.

Wichtiger Hinweis:

Die während des Aufenthaltes anfallenden Kosten für Unterkunft und Verpflegung stellen individuelle Kosten dar und werden dem Gast durch die Einrichtung separat in Rechnung gestellt. Dieser sogenannte Eigenanteil kann aber über den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 € mit den Pflegekassen abgerechnet werden.

Die Fahrtkosten finanzieren sich über das Tagespflegebudget oder die Verhinderungspflege.

Die **Investitionskosten** (z. B. Gebäudemiete, Instandhaltung) werden durch den Kreis Siegen-Wittgenstein als bewohnerorientierter Zuschuss übernommen. Investitionskosten werden dem Gast nur bei Pflegegrad 1 bzw. wenn kein Pflegegrad vorliegt, in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Gäste, die Ihren Wohnsitz außerhalb von NRW haben.

Das bekommen Sie von der Pflegekasse

Pflegegrad	Tagespflegebuget
1	Kein Anspruch (Entlastungsbetrag von 125 € kann eingesetzt werden)
2	689,- €
3	1298,- €
4	1612,- €
5	1995,- €

Stand: August 2022

Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen (§ 45b SGB XI)

Der Leistungsanspruch auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen beträgt einheitlich monatlich 125,- €. Die während des Aufenthaltes anfallenden Kosten für Unterkunft und Verpflegung stellen individuelle Kosten dar und werden separat in Rechnung gestellt. Dieser sogenannte Eigenanteil kann aber über den Entlastungsbetrag mit den Pflegekassen abgerechnet werden.

Sie haben Fragen? Kein Problem. Wir beraten Sie gerne. Sprechen Sie uns an!